

- Änderungen des Kulturartenverhältnisses entsprechend den jeweiligen Standort- und Produktionsbedingungen;
- ackerbauliche und chemische Bekämpfungsmaßnahmen.

(4) Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 können vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik auf weitere Unkräuter ausgedehnt werden.

§ 2

(1) Landwirtschaftliches Saatgut darf keinen Besatz an Wildhafer aufweisen. Befallene Partien sind vor der Aussaat zu reinigen.

(2) Partien pflanzlicher Produkte, wie Samen von Getreide, Leguminosen, Beta- und Brassicarüben, öl-, Faser- und Futterpflanzen sowie deren Reinigungsabgänge und Abfälle für Konsum-, Industrie- und Futterzwecke, die Wildhaferbesatz aufweisen, sind vom abgebenden Betrieb entsprechend dem Muster der Anlage auf den Fracht- und Rechnungsbelegen sowie auf Sackanhängern zu kennzeichnen. Dieser Kennzeichnungspflicht unterliegen alle landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe, DSG-Betriebe, BHG, VEAB, verarbeitenden Betriebe. Futtermittelhandlungen sowie alle sonstigen Wiederverkäufe

(3) Der Abs. 2 gilt sinngemäß auch für Importe der dort genannten Waren.

§ 3

(1) Futtergetreide, Futtermittelgemische sowie Reinigungsabgänge und Abfälle der im § 2 genannten Produkte (mit Ausnahme von Haferspelzen), die Wildhaferbesatz aufweisen, dürfen an Endverbraucher nur in feingeschrotetem Zustand abgegeben werden. Dem Endverbraucher ist der Besatz an Wildhafer (in Prozenten) mitzuteilen. Sozialistische Landwirtschaftsbetriebe, die diese Erzeugnisse für den Eigenbedarf produzieren, dürfen sie bei Wildhaferbesatz nur in feingeschrotetem Zustand verfüttern.

(2) Verboten ist auf Grund des Verwendungszweckes oder entsprechender Bestimmungen (z. B. bei Haferspelzen) ein Schroten des Gutes, so sind die Wildhafer samen durch Silieren oder Erhitzen bei mindestens 80 °C und 10 Minuten Einwirkungszeit abzutöten.

(3) Die Pflanzenschutzstellen können in Ausnahmefällen der Auslieferung von Produkten gemäß § 2 mit Wildhaferbesatz an Endverbraucher in ungereinigtem bzw. ungeschrotetem Zustand oder ihrer Verfütterung in diesem Zustand zustimmen, wenn dazu eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit besteht und nach den gegebenen Umständen keine Gefahr der Weiterverbreitung gegeben ist.

§ 4

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in dem § 2 Absätze 1 und 2 sowie § 3 Absätze 1 und 2 festgelegten Bestimmungen verstößt.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ein größerer Schaden eingetreten oder zu erwarten, so kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 MDN ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des zuständigen Pflanzenschutz-

amtes beim Bezirkslandwirtschaftsrat bzw. dem Leiter der zuständigen Quarantäneinspektion des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1966 in Kraft, mit Ausnahme des § 4, der am 1. Juli 1966 in Kraft tritt.

Berlin, den 5. Mai 1966

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

Anlage

zu vorstehender Zweiundzwanzigster
Durchführungsbestimmung

Wildhaferbesatz!

Verfütterung der Ware bzw. ihrer Reinigungsabgänge nur in feingeschrotetem Zustand gestattet. Säcke nach Entleerung gründlich reinigen.

Lieferbetrieb

Stempel

Unterschrift

Anordnung Nr. 3* über den Aufkauf von Grünmehl.

Vom 16. Mai 1966

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Herstellung von Grünmehl erfolgt durch künstliche Trocknung von Grünfutter und dessen Zerkleinerung.

§ 2

(1) Die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkauf-Betriebe (nachstehend VEAB genannt) sind berechtigt, von den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben, bei Nachweis der Qualitäten, Grünmehl für die Mischfutterproduktion zu folgenden Preisen zu kaufen:

Grünmehl Güteklasse A 480 MDN je Tonne,

Grünmehl Güteklasse B 440 MDN je Tonne.

(2) Die Preise entsprechend Abs. 1 verstehen sich frei nächstgelegener Annahmestelle des VEAB, eingesackt, netto ausschließlich Verpackungsmaterial. Das Verpackungsmaterial ist vom Verkäufer zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Hersteller hat das Grünmehl entsprechend § 2 der Futtermittelverordnung vom 22. Oktober 1964 (GBl. II S. 927) zu kennzeichnen.

* Anordnung Nr. 2 vom 26. April 1965 (GBl. II Nr. 54 S. 375)